

USA / Kanada – Import

Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Personen- und Lieferwagen), die ab 1.10.1995 in die Schweiz eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Art. 4 Absatz 1 TGV sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden. Sie müssen auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden. Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Für neue Personenwagen, welche ab dem 1. Juli 2012 und neue Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, welche ab dem 1. Januar 2020 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren, müssen vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ein Gesuch für die Bescheinigung der CO₂-Emissionen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingereicht werden.
Antragsformular siehe: www.astra.admin.ch/auto-co2
- Anmeldeformular (Form. Fz 01) mit den technischen Daten.
Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers, des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Herstellerschild, der Betriebsanleitung usw.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel (wird von der Zollstelle abgegeben).
- Zoll- / MWST- Quittung (Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED)).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. „registration card“, Carfax-Auszug Vehicle History). Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum.
- Ein Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Fahrzeuge mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 47, 3000 Bern 22, info(at)auto.swiss).
Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.
Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.
- Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995, für Fahrzeuge aus Kanada ab Modelljahr 1998 in der Schweiz teilweise akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im **Motorraum eine Vignette** auf. Sie trägt den Titel **"vehicle emission control information"** oder **"important vehicle information"** und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, das Motorkennzeichen, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt.
Auf Grund der eingereichten Unterlagen klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Fotos von:
 - der Vignette **"vehicle emission control information"** oder **"important vehicle information"**.
 - Herstellerschild mit Fahrgestellnummer und Gewichtsangaben (meistens an Fahrertüre oder „B“- Säule).
 - vom ganzen Fahrzeug.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der 1. Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Geräuschvorschriften (anzufordern beim Fahrzeughersteller oder vom Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung) oder ein Prüfbericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfungsstelle (DTC, 2537 Vauffelin/Biel oder FAKT AG, 9466 Sennwald) oder einem der Strassenverkehrsämter Tessin, Freiburg, Waadt. Anmeldeformulare können beim Strassenverkehrsamt bezogen werden.
- Für Fahrzeuge - bis 2500 kg Gesamtgewicht - ohne COC, die ab 1.7.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/79 oder ECE-94 (Insassenschutz bei Frontaufprall) zu erbringen.
- Für Fahrzeuge ohne COC, die ab 1.10.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/27 oder ECE-95 (Insassenschutz bei Seitenaufprall) zu erbringen.
- Frontschutzsysteme ("Fronschutzbügel") sind unzulässig, bzw. nur bei Nachweis der Einhaltung von Verordnung (EG) Nr. 78/2009 gestattet.
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privatperson: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.
Juristische Person: Handelsregisterauszug.

Ferner ist zu beachten, dass das Fahrzeug:

- mit Reifen ausgerüstet ist, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit laut Fahrzeughersteller eignen.
- über einen Geschwindigkeitsmesser verfügt, der auch in km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit laut Fahrzeughersteller ausgelegt ist.
- mit Beleuchtungseinrichtungen nach den Prüfnormen E, e, SAE, oder DOT ausgerüstet ist. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den Vorschriften nach VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) entsprechen.
Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt (Büro 12, Technische Auskunft) vorgelegt werden.